

Patent für den Verkauf von alkoholischen Getränken

Gemäss § 2 Gastgewerbegesetz bedarf der Handel mit alkoholischen Getränken im Klein- und Mittelverkauf eines Patents. Dieses kann nur erteilt werden, wenn die betreffenden Räumlichkeiten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und der Gesuchsteller die gesetzlich geforderten Bedingungen erfüllt.

Das [Gesuch für die Führung eines Klein- und Mittelverkaufbetriebs](#) ist 4 Wochen vor der Betriebsaufnahme mit folgenden Beilagen einzureichen:

- [Handlungsfähigkeitsausweis](#)
- [Auszug aus dem eidgenössischen Zentralstrafregister](#)

Das Patent lautet auf die für den Betrieb verantwortliche Person und ist nicht übertragbar.

Der Verkauf von **alkoholhaltiger Getränke** an Jugendliche **unter 16 Jahren** sowie der Verkauf von **gebrannten Wassern** an Jugendliche **unter 18 Jahren** ist verboten.

Links

[Gastgewerbegesetz](#)

[Verordnung zum Gastgewerbegesetz](#)

Zuständige Abteilung

[Gesundheit und Alter](#)

[Präsidiales](#)